

Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) der IT Symbiose Sprache-Daten-Bild-Kommunikations GmbH, kurz ITS, für Datenprodukte der Gattung ITS Access“

1. Allgemeines

Für unsere Verträge gelten ausschließlich unsere AGB in der jeweils aktuell gezeichneten Fassung; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsabschlüsse. Die AGB gelten nur für Unternehmer i.S § 1 KschG.

2. Angebote

Unsere Angebote sind - sofern nicht anders vereinbart- stets unverbindlich und freibleibend. Die unsere Ware und Dienstleistungen betreffenden Abbildungen, Prospekte, Verzeichnisse etc. und die dort aufgeführten Daten über Leistung, Abmessung, Gewicht etc. sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Der Antrag des Antragstellers und die von ITS ausgestellte Auftragsbestätigung sind Grundlage dieser Leistungen. Hinsichtlich der von ITS zu erbringenden Leistungen wird auf Punkt 8. des geschlossenen Dienstleistungsvertrages sowie die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen verwiesen.

3. Vertragsabschluss

Alle Aufträge werden für uns erst dann rechtsverbindlich, wenn sie durch uns mittels Auftragsbestätigung schriftlich gegen bestätigt werden. Bei Onlineabschlüssen ersetzt ein entsprechendes Email dieses Formerfordernis des ansonsten per Briefpost zugestellten Dokumentes. ITS wird automatisiert diese Bestätigungen archivieren. Der Auftraggeber ist an seinen Antrag unwiderruflich für den Zeitraum von 5 Monaten ab Zeichnung gebunden. Wir werden ausschließlich durch unsere zeichnungsberechtigten Organe vertreten und können auch nur durch diese verpflichtet werden. Durch schriftliche oder mündliche Äußerungen unserer Lizenzpartner (selbstständige Handelsvertreter) kommt keine, wie auch immer geartete, Verpflichtung unsererseits zustande. Der Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um die ursprünglich in Punkt 7 des Dienstleistungsvertrages vereinbarte Laufzeit, wenn er nicht von Seiten des Auftraggebers schriftlich eingeschrieben, spätestens 4 Monate vor Ablauf des Vertrages aufgekündigt wird.

4. Versand

Der Versand erfolgt unfrei, in der Regel ab Sitz unseres Unternehmens. Alle Sendungen sind mit üblicher Verpackung versehen und durch uns mit einer Transportversicherung auf die Anschrift des Auftraggebers versichert. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden.

5. Lieferung

Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen und Inbetriebnahmen ist ausschließlich die dem Antrag folgende schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorausgesetzt. Nach ausgestellter Auftragsbestätigung können wir die Inbetriebnahme innerhalb eines Zeitraumes von 5 Monaten vornehmen. Innerhalb dieses Zeitraumes verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich im Vorhinein auf seine Kündigung des mit uns gefertigten Dienstleistungsvertrages. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen gem. der Liste der Einreichunterlagen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Die entsprechende Verlängerung der Frist zur Auftragsbefreiung durch ITS wird auch bei Herstellung von technischen oder vertraglichen Rahmenbedingungen, welche unter Umständen durch den Antragsteller vor Leistungserbringung der ITS veranlasst oder hergestellt werden müssen, angewandt. Ist die Nichteinhaltung der Frist auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert und dem Antragsteller ab Wegfall der Hindernisse schriftlich zur Kenntnis gebracht.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Waren, Hard und Software, welche im Rahmen des „Dienstleistungsvertrages“ leihweise für die Dauer dieses Vertrages dem Auftraggeber überlassen werden, verbleiben in unserem ausschließlichen und uneingeschränktem Eigentum. Dem Auftraggeber ist jegliche Verfügung über die leihweise zur Verfügung gestellten Geräte und Software außer im Masse der üblichen, vertraglich vereinbarten, Verwendung untersagt. Bei Zahlungsverzug für Leistungen aus dem Dienstleistungsvertrag bzw. ungerechtfertigter Retournierung des Bankeinzugers, Nichtgenehmigung von Abbuchungen und fälligen Beträgen der angegebenen Kreditkarte des Antragstellers, wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage (z.B. Eröffnung des Konkurs oder Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines diesbezüglichen Antrages mangels kostendeckendem Vermögen, etc.) ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentum auf unser Verlangen umgehend an uns herauszugeben. Das Herausgabeverlangen gilt nur als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären, ansonsten bleiben die restlichen Vereinbarungen dieses Vertrages aufrecht.

7. Zahlungsbedingungen

Das Entgelt für die Inbetriebnahme sowie andere allfällige Einmalentgelte können sofort nach erfolgter Installation bzw. technischer Abnahme durch den Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Dienstleistungsentgelte werden gemäß einzelvertraglicher Regelungen laut Punkt 5 & 6 des gegenständlichen Dienstleistungsvertrages in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der übrigen Entgelte der periodischen Rechnungslegung werden maximal Zeiträume von drei Monaten zusammengefasst, dies ausgenommen berechtigter Nachverrechnungen. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und Rechnungslegung zu entrichten. Als Zahlungsform für die durch uns erbrachten Dienstleistungen wird ausschließlich das Bankeinzugsverfahren, innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Installation bzw. technischer Abnahme durch den Auftraggeber, akzeptiert. Bei Zahlungsverzug für unsere Leistungen, welche gem. der einzelvertraglichen Regelungen lt. Punkt 5 & 6 fakturiert werden, behalten wir uns ausdrücklich vor, den Auftraggeber in unserem System zu sperren und dessen Betreuung für die Dauer der Nichtbezahlung auszusetzen. Wir sind dann berechtigt, ausstehende Dienstleistungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorkasse auszuführen. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten. Im Falle einer Forderungsabtretung hat die Leistung an diesen bekannt gegebenen Dritten schuldbefreiende Wirkung. Zurückbehaltungsrechte wegen Gegenansprüchen sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Bei ungerechtfertigter Retournierung einer Lastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von netto € 37,- in Rechnung gestellt und die Forderung für den Zeitraum der Nichtbegleichung mit 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Nationalbank verzinst. Allfällige Rechnungseinwendungen sind binnen 4 Wochen nach Rechnungszugang bei ITS schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Für den Fall, dass ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Teilnehmers ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, wird ein Pauschalbetrag vorgeschrieben, der dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme dieses Telekommunikationsdienstes durch den Teilnehmer während der letzten sechs Monate entspricht. Darüber hinaus ist § 71 Abs. 4 TKG 2003 anwendbar.

8. Gewährleistung für Dienstleistungen u. Funktionalität der Leistungen

ITS wird ausdrücklich dazu ermächtigt, alles der Herstellung von Breitband Datenkommunikation am Standort des Antragstellers dienliche im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu verfügen und bei Bedarf zu veranlassen. Ausdrücklich umfasst dies auch die Beauftragung von Telefonanlagenfirmen, Telekom Austria oder anderer Subfirmen von ITS zur Herstellung der notwendigen Installationsumgebung und Inbetriebnahme der entsprechenden Zugangspunkte. Der Auftraggeber ist bei Auftreten von technischen Problemen, Nichtverfügbarkeit der Netzbetreiber, angerufener Gesprächspartner, Internetzugang über Anschlüsse der ITS oder seiner Partnerfirmen, angehalten, die ITS umgehend zu benachrichtigen, damit wir den aufgetretenen Mangel schnellstmöglich per Fernwartung oder Einsatz vor Ort beseitigen können. Damit wir die Funktionalität

der beim Auftraggeber installierten Geräte (ADSL Modems, IP Router, etc.) gewährleisten können, hat der Auftraggeber die Geräte pfleglich zu behandeln, Einwirkungen auf die Geräte, wie z.B. mechanische Stöße, Feuchtigkeit, Hitze zu vermeiden. Ebenfalls hat der Auftraggeber Manipulationen der Anschlüsse oder Kabelverbindungen selbst oder durch Dritte zu unterlassen, da die Geräte für seine Technik und den jeweiligen Standort konfiguriert und getestet sind. Sollten ohne unsere Zustimmung die beim Antragsteller in Betrieb befindlichen und ITS gehörenden Systeme und Endgeräte durch den Antragsteller oder Dritte deaktiviert werden oder auch nur zeitweise außer Betrieb gesetzt werden, so akzeptiert der Antragsteller ausdrücklich, dass ITS für jeden derart gearteten Fall eine pauschalierte Aufwandsentschädigung verlangen kann. Für diesen Fall können wir die Funktionalität unserer Dienstleistungen nicht gewährleisten. Davon ausgenommen sind Empfehlungen und Anweisungen des Serviceteams der ITS an den Antragsteller. Für die Dauer des Dienstleistungsvertrages stellt die ITS sicher, dass der gebuchte Zugang sei es via ADSL oder XDSL entweder durch ITS direkt oder durch eines seiner Partnerfirmen für den Antragsteller gemäß der jeweils gebuchten Produktspezifikationen verfügbar ist. Zusätzlich wird die ITS bei Änderung der Technik vor Ort (z.B. Umstellung analog auf digital Technik) auf Wunsch des Kunden Ihre Technik anpassen, d.h. zum Beispiel analoge Geräte gegen ISDN Geräte austauschen und gegen Ausgleich der Unterschiede der jeweiligen Dienstleistungspauschalen eine Anpassung der bestehenden Dienstleistungsvereinbarung vornehmen. Sollte der Antragsteller Software zur Nutzung der Dienste und Leistungen der ITS von ITS zur Verfügung gestellt bekommen, schließen wir die Haftung für Probleme, welche durch zusätzlich beim Antragsteller installierte Soft- und Hardware ausdrücklich aus (Inkompatibilität). Der Antragsteller hat bei Problemen oder Inkompatibilitäten mit der Software von ITS, ITS umgehend zu benachrichtigen. ITS wird dann mit Hilfe seines Kundendienstes versuchen gemeinsam mit dem Antragsteller die Probleme zu lösen. Hierzu muss der Antragsteller ITS eine angemessene Frist einräumen. Sollte sich nach Ablauf der angemessenen Frist herausstellen, dass die Störung durch den Antragsteller oder Umstände in seiner Einflussphäre gelegen, verursacht oder veranlasst worden sind, so kann ITS den entstandenen Aufwand an den Antragsteller nach billigem Ermessen verrechnen.

9. Schadenersatzansprüche

Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der ITS für leichte Fahrlässigkeit (außer Personenschäden) sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Werden die leihweise zur Verfügung gestellten Geräte vom vorhandenen Netz (z.B.: Netz der Telekom Austria durch den Auftraggeber getrennt, kann die ITS Ihre Leistungen nicht mehr erbringen und etwaige Störungen nicht per Fernwartung beheben. Eine Zurechnung von Schäden oder durch den Umstand der Trennung vom Netz entstandene Kosten, liegt ausdrücklich außerhalb unseres Bereiches. Für den Inhalt der Daten, welche der Antragsteller über die Systeme von ITS und/oder seiner Partnerfirmen empfängt oder versendet kann ITS aus verständlichen Gründen nicht garantieren und schließt daher auch ausdrücklich alle Haftungen und Gewährleistungen für deren Inhalt und Wahrheitsgehalt kategorisch aus.

10. Vorzeitige Vertragsauflösung

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bei von uns nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung, zum Beispiel bei fehlendem Wareneingang, höherer Gewalt, Streik, Naturkatastrophen etc., bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, bei falschen Angaben des Auftraggebers zur Kreditwürdigkeit oder bei objektiv fehlender Kreditwürdigkeit, bei nicht vorhersehbaren oder durch nicht zumutbare Aufwendungen, nicht zu überwindenden Hindernissen. Beim Eintritt der vorgenannten, nicht von uns zu vertretenden Gründe, werden wir von der Erfüllung des Vertrages und von jeglicher Haftung und Schadenersatzansprüchen frei. Etwaige Kosten für Demontage und/oder Abholung der beim Antragsteller in Betrieb gesetzten Systeme (Weg, Zeit, und Arbeitspauschale) sind vom Antragsteller bei Beendigung des Dienstleistungsvertrages entweder durch Zeitablauf oder vorzeitige Auflösung zur Gänze zu tragen. Bei teilweiser/gänzlicher und zeitlicher Unmöglichkeit kann der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen den veränderten Bedingungen angepasst werden. Erfolgt eine vorzeitige Vertragsauflösung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder widerruft der Auftraggeber entgegen Punkt 3. der AGB den erteilten Auftrag bevor ein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen ist, so können wir für alle Entgeltansprüche, die uns aus dem gegenständlichen Dienstleistungsvertrag bei vorzeitiger Vertragsauflösung zustehen, vorbehaltlich der Geltendmachung allenfalls darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche, ohne weiteren Nachweis folgende Entschädigungen fordern: Bis zu einer Laufzeit der Hälfte der Gesamtvertragszeit 80% der Dienstleistungssumme der Vertragslaufzeit, bei Vertragsauflösung innerhalb der 2. Hälfte der Vertragslaufzeit 50% der Dienstleistungssumme der Restlaufzeit des Vertrages. Die Dienstleistungen des Dienstleistungsvertrages sind dann von ITS nicht mehr zu erbringen

11. Datenschutz

ITS verpflichtet sich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des §§ 92 ff TKG 2003 einzuhalten.

12. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche vertraglichen Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit denen die Schriftform abbedungen werden soll. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt den übrigen Inhalt des Vertrages unberührt.

13. Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder –diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen, welche im Rahmen ihrer Verfahrensrichtlinien eine einvernehmliche Lösung nach Maßgabe des TKG anzustreben hat. Hinsichtlich des Verfahrensablaufes wird auf die Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde verwiesen.

14. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes A-8020 Graz. Für die vertraglichen Beziehungen gilt österreichisches Recht. Stand: Juli 2007

Ich/Wir habe(n) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Datenprodukte und Internet Access der Firma IT Symbiose Sprache-Daten-Bild-Kommunikations GmbH, Bahnhofgürtel 59, A- 8020 Graz gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift